

**574/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Alois Stöger, diplômé, Mag. Dr. Petra Oberrauner, Andreas Kollross, Petra Wimmer, Alois Schroll, Klaus Köchl,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.05.2020	Änderungen laut Antrag vom 27.05.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i>)																								
	Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert wird																									
	Der Nationalrat hat beschlossen:																									
	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017)																									
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG2017), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird wie folgt geändert:																									
	<i>1. In § 27 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 9 angefügt:</i>																									
	„(9) Der Bund gewährt den Gemeinden als pauschale Abgeltung für die Covid-19 bedingten Einnahmehausfälle aus den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie der Kommunalsteuer im Jahr 2020, einen Zweckzuschuss von 250 Euro pro hauptgemeldeter Einwohnerin oder hauptgemeldetem Einwohner (Wohnbevölkerung gem. § 10 Abs. 7). Die Summe von 2.212.854.250 Euro wird gemäß Anlage A im folgenden Verhältnis auf die Gemeinden des Bundeslandes verteilt:	(9) Der Bund gewährt den Gemeinden als pauschale Abgeltung für die Covid-19 bedingten Einnahmehausfälle aus den Ertragsanteilen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie der Kommunalsteuer im Jahr 2020, einen Zweckzuschuss von 250 Euro pro hauptgemeldeter Einwohnerin oder hauptgemeldetem Einwohner (Wohnbevölkerung gem. § 10 Abs. 7). Die Summe von 2.212.854.250 Euro wird gemäß Anlage A im folgenden Verhältnis auf die Gemeinden des Bundeslandes verteilt:																								
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="border-bottom: 1px solid black;">Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschuss Gemeinden 2020 (in Euro)</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">Gemeinden Burgenland</td> <td style="text-align: right;">73.372.500</td> </tr> <tr> <td>Gemeinden Kärnten</td> <td style="text-align: right;">140.257.500</td> </tr> <tr> <td>Gemeinden Niederösterreich</td> <td style="text-align: right;">419.276.000</td> </tr> <tr> <td>Gemeinden Oberösterreich</td> <td style="text-align: right;">370.324.500</td> </tr> <tr> <td>Gemeinden Salzburg</td> <td style="text-align: right;">138.691.500</td> </tr> <tr> <td>Gemeinden Steiermark</td> <td style="text-align: right;">310.658.750</td> </tr> <tr> <td>Gemeinden Tirol</td> <td style="text-align: right;">188.349.250</td> </tr> </table>	Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschuss Gemeinden 2020 (in Euro)		Gemeinden Burgenland	73.372.500	Gemeinden Kärnten	140.257.500	Gemeinden Niederösterreich	419.276.000	Gemeinden Oberösterreich	370.324.500	Gemeinden Salzburg	138.691.500	Gemeinden Steiermark	310.658.750	Gemeinden Tirol	188.349.250	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="border-bottom: 1px solid black;">Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschuss Gemeinden 2020 (in Euro)</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">Gemeinden Burgenland</td> <td style="text-align: right;">73.372.500</td> </tr> <tr> <td>Gemeinden Kärnten</td> <td style="text-align: right;">140.257.500</td> </tr> <tr> <td>Gemeinden Niederösterreich</td> <td style="text-align: right;">419.276.000</td> </tr> </table>	Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschuss Gemeinden 2020 (in Euro)		Gemeinden Burgenland	73.372.500	Gemeinden Kärnten	140.257.500	Gemeinden Niederösterreich	419.276.000
Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschuss Gemeinden 2020 (in Euro)																										
Gemeinden Burgenland	73.372.500																									
Gemeinden Kärnten	140.257.500																									
Gemeinden Niederösterreich	419.276.000																									
Gemeinden Oberösterreich	370.324.500																									
Gemeinden Salzburg	138.691.500																									
Gemeinden Steiermark	310.658.750																									
Gemeinden Tirol	188.349.250																									
Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschuss Gemeinden 2020 (in Euro)																										
Gemeinden Burgenland	73.372.500																									
Gemeinden Kärnten	140.257.500																									
Gemeinden Niederösterreich	419.276.000																									

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 27.05.2020	Änderungen laut Antrag vom 27.05.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Gemeinden Vorarlberg 98.479.500 Gemeidne Wien 473.444.750 <hr/> 2.212.854.250	Gemeinden 370.324.500 Oberösterreich 138.691.500 Gemeinden Salzburg 310.658.750 Steiermark 188.349.250 Gemeinden Tirol 98.479.500 Vorarlberg 473.444.750 <hr/> 2.212.854.250
	Dieser Zuschuss unterliegt nicht der Landesumlage (§ 6), sondern verbleibt ungekürzt bei der jeweiligen Gemeinde, und wird vom Bund an die Gemeinden und Städte direkt ausbezahlt. Die Gemeinde hat den Zuschuss zur Förderung der örtlichen Wirtschaft für regionale und ökologisch ausgerichtete Infrastrukturvorhaben zu verwenden. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren für derartige Vorhaben zu verwenden.“	Dieser Zuschuss unterliegt nicht der Landesumlage (§ 6), sondern verbleibt ungekürzt bei der jeweiligen Gemeinde, und wird vom Bund an die Gemeinden und Städte direkt ausbezahlt. Die Gemeinde hat den Zuschuss zur Förderung der örtlichen Wirtschaft für regionale und ökologisch ausgerichtete Infrastrukturvorhaben zu verwenden. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren für derartige Vorhaben zu verwenden.
Hinweis der ParlDion: Vgl. den Einleitungsteil in § 30 Abs. 1a FAG 2017:	2. Dem § 30 Abs. 1a wird nach Ziffer 3 folgende Ziffer 4 angefügt:	
§ 30. (1a) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, treten in Kraft: 1. ...		§ 30. (1a) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, treten in Kraft: 1. ...
	„4. § 27 Abs. 9, in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Überweisung des Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschusses an die Gemeinden erfolgt bis 31. August 2020. Die finanzielle Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahme der Untergliederung der Rubrik 4 unter Anwendung des Art. IX Abs. 8 Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG 2020).“	4. § 27 Abs. 9, in der Fassung BGBl. I Nr. XX/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Überweisung des Covid-19 Finanzierungs-Zweckzuschusses an die Gemeinden erfolgt bis 31. August 2020. Die finanzielle Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahme der Untergliederung der Rubrik 4 unter Anwendung des Art. IX Abs. 8 Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG 2020).